



Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die (voraussichtlich verkürzte) Amtsdauer 2018 – 2022 (provisorische Wahlvorschläge und Ansetzung der 2. Frist)

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 8. Dezember 2017 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die (voraussichtlich verkürzte) Amtsdauer 2018 bis 2022 innert der festgesetzten Frist folgende Wahlvorschläge eingereicht worden:

Gemeinderat
(6 Mitglieder inkl. dessen Präsidentin/Präsident, 5 Wahlvorschläge)

- Dressler Verena, 1961, Kaufm. Angestellte, Im Boden 20, bisher
- Hauser Hans, 1963, Landwirt, Waldheim 1, bisher
- Künzli Christine, 1963, Familienfrau, Im Boden 7, bisher
- Marty Irene, 1975, Kaufm. Angestellte, Dorfstrasse 2, bisher
- Tessarolo Walter, 1948, pensioniert, Im Boden 34, bisher
- Ulrich Hans, 1967, Betriebsmonteur, Dorfstrasse 14, bisher

Das Präsidium der Schulpflege ist von Amtes wegen siebtes Mitglied des Gemeinderates.

Präsidentin
– Dressler Verena, 1961, Kaufm. Angestellte, Im Boden 20, bisher

Rechnungsprüfungskommission
(5 Sitze inkl. dessen Präsidentin/Präsident, 4 Wahlvorschläge)

- Hottinger Andreas, 1972, Ingenieur, Im Boden 32, bisher
- Kälin Andreas, 1954, El. Monteur, Dorfstrasse 9, bisher
- Kappenberger Ugo, 1953, Kaufm. Angestellter, Im Boden 37, bisher
- Ritter Fabian, 1983, Versicherungsberater, Dorfstrasse 14, bisher
- Salim Maruan, 1997, Student, Im Boden 35, neu

Präsidentin/Präsident
– Kappenberger Ugo, 1953, Kaufm. Angestellter, Im Boden 37, bisher

Primarschulpflege
(5 Sitze inkl. dessen Präsidentin/Präsident, 5 Wahlvorschläge)

- Camenzind René, 1981, Schreiner, Oerischwand 5, bisher
- Huber Regina, 1980, Chauffeuse, Dorfstrasse 6, bisher
- Knecht Thomas, 1975, Sihlau 1, bisher
- Rütsche Gertrud, 1969, Kauffrau, Seelihalde 5, bisher
- Uhr Maria, 1976, Treuhänderin, Schafrain 1, bisher

Präsidentin
– Uhr Maria, 1976, Treuhänderin, Schafrain 1, bisher

In Anwendung von Art. 6 und 7 der Gemeindeordnung und § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) wird eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher die Wahlvorschläge zurückgezogen, geändert oder neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Hütten, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten eingereicht werden können. Die Frist beginnt am 1. Februar 2018 und endet am 8. Februar 2018.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Hütten hat. Für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz im Kanton Zürich massgebend. Der Kandidat oder die Kandidatin muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, und der Hinweis ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher zugehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Hütten, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten, oder www.huetten.ch/Abstimmungen bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Postfach, 8810 Horgen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Hütten, 1. Februar 2018

Gemeinderat Hütten

Gemeinde Richterswil

Anordnung eines Urnenganges

Am Sonntag, den 4. März 2018, stimmen die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil über folgende Vorlage ab:

Objektkredit von CHF 15.9 Mio. für die Erweiterung der Schulanlage Töss, Kirchstrasse 29 / Bergstrasse 3, Richterswil (Kat. Nr. 6968)

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Richterswil, 1. Februar 2018

Die Gemeinderatskanzlei

NOTARIATE

Einstellung des Konkurses

Im Rahmen der konkursamtlichen Liquidation über den Nachlass von **Julianna Huber-Hankesz**, geboren am 29. September 1931, von Stäfa ZH, zuletzt wohnhaft gewesen an der Pumpwerkstrasse 3, 8134 Adliswil, gestorben am 9. Oktober 2017, welche durch Urteil des Einzelgerichts in Konkursachen am Bezirksgericht Horgen vom 12. Dezember 2017 angeordnet wurde, ist das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 16. Januar 2018 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 12. Februar 2018 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von CHF 4500.00 leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 31 SchKG i. V. m. Art. 145 ZPO).

KONKURSAMT THALWIL
Gotthardstrasse 20/22
8800 Thalwil

JW0176

Einstellung des Konkurses

Über die ausgeschlagene Erbschaft von **Mirella Norma Bachmann-Bazzacco**, geb. 23. November 1950, Bürgerort Buchrain LU, wohnhaft gewesen Tischenloostrasse 55, 8800 Thalwil, gestorben am 30. Juli 2017, ist durch Urteil des Einzelgerichts in Konkursachen am Bezirksgericht Horgen vom 15. November 2017 die konkursamtliche Liquidation angeordnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 19. Januar 2018 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 12. Februar 2018 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4300.– leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 31 SchKG i. V. m. Art. 145 ZPO).

Thalwil, 1. Februar 2018

KONKURSAMT THALWIL
Gotthardstrasse 20/22
8800 Thalwil

JW1740

Einstellung des Konkurses

Über die ausgeschlagene Erbschaft von **Hans Walter Ruff**, geb. 21. August 1926, Bürgerort Trüllikon ZH, wohnhaft gewesen Freiestrasse 34, 8800 Thalwil, gestorben am 6. November 2017, ist durch Urteil des Einzelgerichts in Konkursachen am Bezirksgericht Horgen vom 30. November 2017 die konkursamtliche Liquidation angeordnet, das Verfahren aber mit Urteil dieses Gerichtes vom 12. Januar 2018 mangels Aktiven eingestellt worden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis zum 12. Februar 2018 die Durchführung des Konkursverfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des durch die Konkursmasse nicht gedeckten Teils der Kosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 4300.– leistet, gilt das Verfahren als rechtskräftig geschlossen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 31 SchKG i. V. m. Art. 145 ZPO).

Thalwil, 1. Februar 2018

KONKURSAMT THALWIL
Gotthardstrasse 20/22
8800 Thalwil

JW1742

BAUWERKE

Planaufgabe: Die Pläne liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Planaufgabe: 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an. Bei fehlender Übereinstimmung der Daten im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rechtsbehelfe: Begehren um die Zustimmung von baurechtlichen Entscheidungen sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314–316 PBG).

Die Wahrung anderer Ansprüche richtet sich inhaltlich nach dem Privatrecht und für das Verfahren nach dem Zivilprozessrecht.

ADLISWIL



Planaufgabe: Die Pläne liegen bei der Stadt Adliswil, Sekretariat Bau und Planung, zur Einsicht auf.

Bauherrschaft: APG|SGA, Allg. Plakatgesellschaft AG, Giesshübelstrasse 4, 8027 Zürich

Bauprojekt: zwei Plakatwerbeträger F12, einseitig, freistehend, unbeleuchtet, Wachtstrasse (bei km 0,1), Kat.-Nr. 7874, Kernzone (K)

Bauherrschaft: Silvio Schirmer, Grundstrasse 10, 8134 Adliswil

Bauprojekt: Anbau Balkonturm über 3 Geschosse, Aussentreppe an Westfassade, Erstellung von zwei Aussenparkplätzen, Grundstrasse 10, Kat.-Nr. 196, Quartiererhaltungszone (Qe) Grundstrasse

RÜSCHLIKON



Vorübergehende Verkehrsanordnung

Weidstrasse (Aufhebung der öffentlichen Parkplätze seeseitig auf Höhe Nr. 25 bis 27)

Gestützt auf § 5 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird die folgende vorübergehende Verkehrsanordnung getroffen:

Infolge einer Baustelle an der Weidstrasse 26 werden die seeseitig angebrachten Parkfelder (Höhe Nr. 25 bis 27) bis zum Abschluss der Bauarbeiten aufgehoben und ein vorübergehendes Parkverbot (werktags 7.00 bis 18.00 Uhr) erlassen.

Bergseitig (Einmündung Rütliweg/Weidstrasse bis auf Höhe Weidstrasse 24) wird ab sofort bis zum Abschluss der Bauarbeiten ein vorübergehendes Parkverbot erlassen.

Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 gestützt auf dessen Artikel 90 bestraft.

Gegen die oben aufgeführte vorübergehende Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen 1, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rüslikon, 1. Februar 2018

ABTEILUNG
GESUNDHEIT/SICHERHEIT



Gratulationen oder Glückwünsche – Überraschen Sie Ihre Liebsten mit einem Gruss im «Glücks-Chäfer».

Weitere Infos unter www.zsz.ch

KILCHBERG



Planaufgabe: Die Pläne liegen auf dem Hochbauamt Kilchberg, Alte Landstrasse 110, 3. Stock, zur Einsicht auf.

Gebühr: Baurechtsentscheide sind kostenpflichtig.

Vertreter Bauherrschaft und Projektverfasser: JOM Architekten GmbH, Aargauerstrasse 70, 8048 Zürich

Bauprojekt: Umbau und energetische Sanierung Einfamilienhaus mit Neubau Dachgeschoss (Flachdach), inkl. Carport, Wylderstrasse 6, Gebäude Assek.-Nr. 1249, Kataster-Nr. 1934, Zone W2A (ES II)

Bauherrschaft: Streuli-Keller Jakob und Marlies, Weinbergstrasse 104, 8802 Kilchberg

Projektverfasser: Hürlimann Architektur + Design, Zweierstrasse 50a, 8004 Zürich

Bauprojekt: Renovation Dachwohnung, Erweiterung des bestehenden Balkonbaus an der Südost-Fassade (inventarisiertes Denkmalschutzobjekt), Weinbergstrasse 104, Gebäude Assek.-Nr. 378, Kataster-Nr. 4775, Zone W2B (ES II)

1. Februar 2018

Baukommission Kilchberg

Gemeinde Richterswil

Sonntagsverkäufe 2018 in der Gemeinde Richterswil

Gemäss dem seit 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes können die Gemeinden **max. vier Sonntage pro Jahr festlegen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften, ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), beschäftigt werden dürfen.**

In Absprache mit den Fachgeschäften Richterswil und weiteren Geschäften dürfen in Richterswil die Verkaufsgeschäfte **an den Sonntagen vom 23. September, 25. November, 16. Dezember sowie 23. Dezember 2018** offen gehalten werden. **Weiter entfällt an diesen Sonntagen die Bewilligungspflicht für die Offenhaltung der Geschäfte durch die Gemeinde.**

Ausnahmen sowie weitere Bedingungen und Informationen können den Homepages www.arbeitsbedingungen.ch sowie www.ai.zh.ch entnommen werden.

Richterswil, 1. Februar 2018

BEVÖLKERUNGSDIENSTE
JV9645ZRZA